für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

20. Juli 2022

Gültig bis:

19.11.2033

Registriernummer:

NW-2023-004268339

| Gebäude | | | |
|---|---|--|--------------------------------------|
| Gebäudetyp | Zweifamilienreihenmittelhaus | | |
| | Lüderitzallee 51 | | |
| Adresse | | | SHEET THE PARTY OF |
| | 47249 Duisburg | | |
| Gebäudeteil ² | Gesamtes Gebäude | | |
| Baujahr Gebäude ³ | 1957 | | E D. Service |
| Baujahr Wärmeerzeuger 3, 4 | 1994 | | |
| Anzahl der Wohnungen | 2 | | |
| Gebäudenutzfläche (A _N) | 148,9 m² | § 82 GEG aus der Wohnfläche ermittelt | |
| Wesentliche Energieträger für Heizung ³ | Erdgas E | | |
| Wesentliche Energieträger für Warmwasse | er 3 Strom-Mix | | |
| Erneuerbare Energien 3 | Art: | Verwendung: | |
| | | | |
| Art der Lüftung ³ | | | t Wärmerückgewinnung |
| All del Editung | ☐ Schachtlüftung | ☐ Lüftungsanlage oh | ne Wärmerückgewinnung |
| Art der Kühlung ³ | ☐ Passive Kühlung | ☐ Kühlung aus Stron | n |
| Art der Kunlung | ☐ Gelieferte Kälte | ☐ Kühlung aus Wärr | ne |
| Inspektionspflichtige Klimaanlagen ⁵ | Anzahl: 0 | Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektio | |
| Anlass der Ausstellung des | ☐ Neubau | ☐ Modernisierung | ☐ Sonstiges (freiwillig) |
| Energieausweises | ✓ Vermietung / Verkauf | (Änderung / Erweiterung |) |
| Ellergieausweises | | | |
| | | | |
| Hinweise zu den Angaben ü | har die energetische | Qualität des Gebäudes | |
| | | | |
| Die energetische Qualität eines Gebäud gen oder durch die Auswertung des En GEG, die sich in der Regel von den allg | ergieverbrauchs ermittelt wer semeinen Wohnflächenangabe | rden. Als Bezugsfläche dient die energe In unterscheidet. Die angegebenen Vergl | eichswerte sollen überschlägige Ver- |
| gleiche ermöglichen (Erläuterungen – sie | ene Seite 5). Tell des Energiea | uswelses sind die Modernisierungsemploi | |
| Der Energieausweis wurde auf der auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Inf | ormationen zum Verbrauch sind | a freiwillig. | |
| ☐ Der Energieausweis wurde auf der nisse sind auf Seite 3 dargestellt. | Grundlage von Auswertunge | | |
| Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch | | ☐ Eigentümer ☐ Ausstelle | er |
| □ Dem Energieausweis sind zusätzliche | Informationen zur energetische | en Qualität beigefügt (freiwillige Angabe). | |

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Ralf Pleumann Energieberater HWK Otawistr. 29 47249 Duisburg

Unterschrift des Ausstellers

Ausstellungsdatum

Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

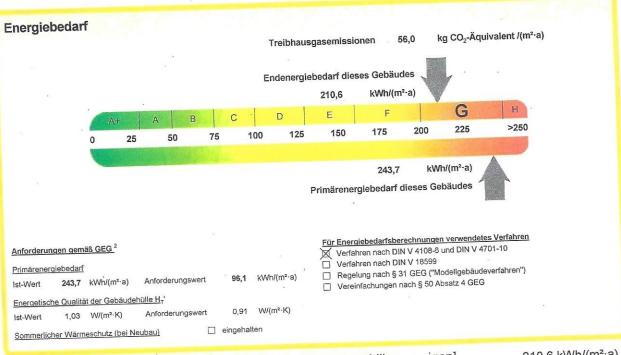
20. Juli 2022

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

NW-2023-004268339

2



Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

210.6 kWh/(m2-a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 3

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

| A-4- | | Deckungs- anteil: | Pflichterfül- lung: |
|--------|------|----------------------|------------------------|
| Art: | | % | % |
| | | | % |
| | | 9/ | % |
| Summe: | | | |

Maßnahmen zur Einsparung 3

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- □ Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:

Vergleichswerte Endenergie 4 A+ A B C D E

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skalas ind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG

nur bei Neubau

EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom $^{\mathrm{1}}$

20. Juli 2022

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

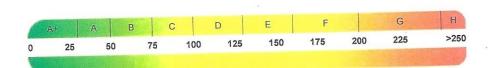
NW-2023-004268339

3



Treibhausgasemissionen

kg CO₂-Äquivalent /(m²·a)



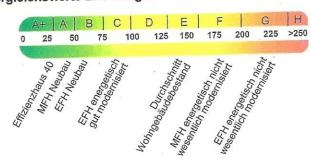
Endenergieverbrauch dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

| | raum | Energieträger ² | Primär- energie- | Energie- verbrauch [kWh] | Anteil Warmwasser [kWh] | Anteil Heizung [kWh] | Klima- faktor |
|-----|------|----------------------------|---------------------|--------------------------------|-------------------------------|----------------------------|------------------|
| von | bis | * | faktor- | [KVVII] | IKAALI | p | |
| | - | | 10 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | 1 | | | | |
| | | | - | | | 1.01 | |
| | | | | | | - | |
| | | | | | | | |

☐ weitere Einträge in Anlage

Vergleichswerte Endenergie ³



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach dem GEG, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

³ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

20. Juli 2022

| | | 100 | |
|--------------------|-----|--------------|--|
| mpfehlungen | dos | Ausstellers | |
| "IIIIIIEIIIUIIUCII | uco | MUDDEDITO. O | |

Registriernummer:

NW-2023-004268339

4

| | ehlungen zur kos | | | × | möglich | | nicht möglich |
|-------|--|--|--|--|------------------------|--------------------------------------|--|
| | | Verbesserung der Energie | effizienz sind | | Mognon | | |
| mpfol | nlene Modernisierungsm | aßnahmen | | | | /F-air- | villige Angaben) |
| Nr. | Bau- oder Anlagenteile | Maßnahmenbe einzelnen | | empfoh in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung | als Einzel- maß- nahme | geschätzte Amortisa- tionszeit | geschätzty geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie |
| 1 | Dach | Dachdämmung um 16 c | em, WLS 035 | × | | | |
| 2 | Keller | Dämmung der Kellerder cm, WLS 035 | cke von unten um 10 | ×. | | | 2 |
| 3 | Heizung | Zentralheizung mit Brer E) | nnwert-Kessel (Erdgas | × | | | |
| 4 | Warmwasser | Zentrale Warmwasserbereitung über Heizungsanlage mit Brennwert-Kessel (Erdgas E) | | × | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Πw | reitere Einträge im Anhang | | (4) | 1 | | | |
| Hinw | veis: Modernisierung | gsempfehlungen für das Ge efasste Hinweise und kein | bäude dienen lediglich de Ersatz für eine Energiebe | r Information. | | | ¥ |
| | auere Angaben zu den Em erhältlich bei/unter: | Ralf | Pleumann, Energieberate wistr. 29, 47249 Duisburg | er HWK, Scho | rnsteinfege | ermeister | |

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

20. Juli 2022

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen ais Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2 Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

Energetische Qualität der Gebäudehülle -Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises